

Anlage 2 zur Anlage 1 zur DS: 0024/2004/BV

Konsortialvertrag

zwischen

der MVV Verkehr AG (im folgenden „MVV“),

der MVV OEG AG (im folgenden „MVV OEG“),

der Heidelberger Strassen- und Bergbahn AG (im folgenden „HSB“),

den Verkehrsbetrieben Ludwigshafen am Rhein GmbH (im folgenden „VBL“) und

der Rhein-Haardtbahn GmbH (im folgenden „RHB“),

zusammen auch „Parteien“ oder „Gesellschafter“ oder „Konsorten“ genannt

Präambel

Die seinerzeit als RNB GmbH firmierende Rhein-Neckar-Verkehr GmbH („RNV“), die MVV GmbH, HSB und VBL haben im April 2001 einen Konsortialvertrag geschlossen. Seit Abschluss dieses Konsortialvertrages ist das Ziel, den kommunalen Nahverkehr der Region in der RNV zu bündeln, stärker in den Vordergrund getreten. Daher beabsichtigen die kommunalen Verkehrsunternehmen der Städte Heidelberg, Ludwigshafen und Mannheim, den Konsortialvertrag vom April 2001 durch diesen Vertrag zu ersetzen. Die Parteien des Konsortialvertrages vom April 2001 haben diesen daher durch Vereinbarung vom heutigen Tage aufgehoben.

Die Gesellschafter beabsichtigen, unbeschadet der unterschiedlichen Höhe ihrer Beteiligung und der Zahl der ihnen zukommenden Stimmrechte gegenüber der RNV gleichrangig aufzutreten und die RNV gemeinsam zu leiten.

HSB, VBL, RHB, MVV und MVV OEG werden die Erbringung der Verkehrsdienstleistungen auf die RNV übertragen. Die Parteien versprechen sich durch den gemeinsamen Auftritt eine Verbesserung der Wettbewerbsposition. Sie sind somit in der Lage, Synergien zu heben und betriebliche Optimierungen zum Vorteil der Fahrgäste umzusetzen.

Die Konsorten verpflichten sich auf Dauer, aus dem Betriebsübergang bei der Bildung der RNV kein Recht zum Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen bei ihren Verkehrsunternehmen abzuleiten und dem Grundsatz Eigenleistungen vor Fremdleistungen zu folgen, wenn dies zum Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen erforderlich ist.

Das Eigentum an der Infrastruktur (Haltestellen/Wartehallen; Fahrstromversorgung; Gleistrassen; Signalanlagen; Umspann-/Umformeranlagen; Sicherheits-/Navigationsanlagen) und an den Immobilien wird nicht auf RNV übertragen.

An der RNV können sich weitere kommunale und private Gesellschaften beteiligen und ihre Verkehre einbringen. Die Unternehmen der drei Städte werden jedoch mehr als 50 % der Geschäftsanteile an der RNV, oder, bei einer u.U. sinnvollen Minderheitsbeteiligung, die Stimmenmehrheit bei den wesentlichen Entscheidungen halten.

Die RNV kann sich zur Erreichung der vorbeschriebenen Ziele auch an weiteren Gesellschaften beteiligen.

§ 1 Zielsetzung

1. Die Gesellschafter werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nach Maßgabe dieser Vereinbarung und unter Berücksichtigung der Regelungen in der Präambel die RNV als wettbewerbsfähiges Nahverkehrsunternehmen aufbauen und führen. Sie werden eine optimale Verkehrsbedienung zu angemessenen und wettbewerbsfähigen Preisen anstreben und hierbei unter Beachtung der sozialen Verantwortung gegenüber ihren Beschäftigten handeln.
2. Die Gesellschafter werden die RNV als gemeinsames Verkehrsunternehmen in Form eines integrierten Mobilitätsdienstleisters mit der Erbringung der bisher von ihnen durchgeführten Verkehrsdienstleistungen beauftragen. Aufgaben sind u.a. der gemeinsame Vertrieb und ein gemeinsames Marketing sowie der Aufbau eines zeitnahen Berichtswesens für die Gesellschafter durch Aufbau eines effizienten Controllings.
3. Die RNV soll darüber hinaus als Nukleus für neue Verkehrsdienstleistungen dienen. Es sollen weitere Marktpotentiale unter strategischer Vorgabe der Gesellschafter erschlossen werden.

§ 2 Herbeiführung der neuen Struktur

1. Die derzeit bestehenden Liniengenehmigungen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, über die die Gesellschafter verfügen, werden zunächst nicht an die RNV übertragen. Die Fahrzeuge werden grundsätzlich in die RNV eingebracht, mit Ausnahme der im US-Lease finanzierten Fahrzeuge.
2. Das Eigentum an Immobilien und Infrastruktur wird nicht an RNV übertragen; Immobilien und Infrastruktur werden RNV zur Nutzung gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung gestellt.
3. Die Fahrzeugbeschaffung wird unmittelbar durch RNV erfolgen.

§ 3 Beteiligungs-, Stimm- und Liquidationsbeteiligungsverhältnisse, Einlagennachweis

1. Die Beteiligungs- und Stimmverhältnisse an der RNV sollen geregelt werden, wie dies in § 4 des diesem Konsortialvertrag als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages der RNV geregelt ist.
2. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft bemisst sich das Verhältnis der Verteilung des Vermögens der Gesellschaft im Sinne von § 72 GmbHG gemäß § 20 Abs. 4 des diesem Konsortialvertrag als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages der RNV nach den von den Gesellschaftern erbrachten, nicht wieder ausgekehrten Bar- und Sacheinlagen, bewertet nach den Wertansätzen bei der Gesellschaft zum Zeitpunkt ihrer Einbringung.
3. Der Wert sämtlicher Bar- und Sacheinlagen eines jeden Gesellschafters zur Dotierung des Stammkapitals oder der Kapitalrücklage ist jeweils zum Bilanzstichtag festzustellen, vom Abschlussprüfer zu bestätigen und im Abschlussprüfungsbericht zu dokumentieren.

§ 4 Gemeinsame Beherrschung

1. Die Gesellschafter werden die RNV gemeinsam beherrschen. Sie stimmen sich daher über die Willensbildung in der RNV im Rahmen des durch diesen Konsortialvertrag errichteten Konsortiums ab; für die nach Maßgabe der folgenden Regelungen durch-

zuführende Abstimmung gelten die im Gesellschaftsvertrag der RNV getroffenen Regelungen über Stimmrechte und Mehrheitserfordernisse entsprechend.

2. Die Gesellschafter verpflichten sich, das Stimmrecht aus ihren Geschäftsanteilen bei allen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der RNV stets einheitlich und nach Maßgabe der von den Konsorten zuvor gefassten Konsortialbeschlüsse auszuüben.
3. Vor jeder ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung der RNV findet eine Konsortialversammlung statt, die darüber beschließt, mit welchem Inhalt die Stimmrechte zu den Gegenständen der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung ausgeübt werden sollen.
4. Die Einberufung der Konsortialversammlung erfolgt schriftlich an die zuletzt gegenüber den Konsorten bekannt gegebene Adresse mit einer Frist von sieben Tagen; bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einberufung sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben und so genau zu bezeichnen, dass bei Bestellung eines Vertreters der Konsorte in der Lage ist, Weisungen zur Stimmabgabe zu erteilen.
5. Die Einberufung erfolgt durch einen von den Konsorten mit einfacher Mehrheit gewählten Konsortialführer. Im übrigen ist jeder Konsorte berechtigt, eine Konsortialversammlung einzuberufen.
6. Wenn vor einer Gesellschafterversammlung keine rechtzeitige Einberufung einer Konsortialversammlung nach den vorstehenden Regelungen erfolgt, gilt ersatzweise folgendes: Die ordnungsgemäße Einberufung der Gesellschafterversammlung gilt gleichzeitig als Einberufung einer 24 Stunden früher stattfindenden Konsortialversammlung am Ort der Gesellschafterversammlung.
7. Beschlüsse der Konsorten über die Stimmrechtsausübung können auch außerhalb einer Konsortialversammlung schriftlich erfolgen, wenn sich alle Partner mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
8. Jeder Konsorte kann sich in der Konsortialversammlung oder bei einer schriftlichen Beschlussfassung aufgrund schriftlicher Vollmachten durch einen Konsorten oder ei-

ne natürliche Person vertreten lassen. Er soll einen Vertreter bestellen, wenn er verhindert ist.

9. Sofern ein bestellter Vertreter nicht zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, hat er sich durch schriftliche Erklärung gegenüber den Konsorten zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
10. Die Konsortialversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Konsortialführer, wobei der erste Konsortialführer gemäß dem gemeinsamen Vorschlag von MVV und MVV OEG, dessen Nachfolger gemäß dem Vorschlag von HSB gewählt wird und VBL und RHB gemeinsam das Vorschlagsrecht für den dritten Konsortialführer haben. Anschließend beginnt die Rotation in derselben Reihenfolge fortlaufend von neuem. Die Amtszeit des Konsortialführers endet mit dem Ablauf der Konsortialversammlung, die derjenigen Gesellschafterversammlung vorausgeht, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl des Konsortialführers beschließt (das Geschäftsjahr der Wahl des Konsortialführers wird dabei nicht mitgerechnet). Der Konsortialführer leitet die Konsortialversammlung und fertigt eine Niederschrift an, in der enthalten sind:
 - Ort und Tag der Versammlung
 - Namen der anwesenden Konsorten/Vertreter
 - Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses
 - Erklärungen und Vorkommnisse, deren Aufzeichnung von einem Konsorten verlangt wird.

Dieser Niederschrift sind Vertretungsvollmachten und Verschwiegenheitserklärungen beizufügen. Nimmt der Konsortialführer nicht an der Konsortialversammlung teil, so wählt die Konsortialversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen anderen Versammlungsleiter.

11. Die den einzelnen Konsorten der Konsortialversammlung zustehenden Stimmen richten sich nach den Bestimmungen, wie sie in § 4 des Gesellschaftsvertrages getroffen sind. Soweit und solange nach § 10 dieses Konsortialvertrages nach einer Kapitalerhöhung, an der sich ein Konsorte nicht beteiligt hat, zu seinen Gunsten ein Aufsto-

ckungsrecht besteht, gelten abweichend diejenigen Regelungen für das Stimmrecht, die gelten würden, wenn sich der betroffene Konsorte an der Kapitalerhöhung beteiligt hätte.

12. Alle Konsorten sind verpflichtet, ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der RNV auszuüben und jeweils entsprechend dem Konsortialbeschluss abzustimmen, und zwar unabhängig davon, ob und in welchem Sinne sie bei der Beschlussfassung in der Konsortialversammlung abgestimmt haben. Demgemäss sind sie verpflichtet,
 - in der Gesellschafterversammlung mit „ja“ zu stimmen, wenn die für eine Stimmabgabe mit „ja“ nach dem Gesellschaftsvertrag erforderliche Mehrheit bei dem Beschluss der Konsortialversammlung erreicht wurde;
 - in der Gesellschafterversammlung mit „nein“ zu stimmen, wenn die für eine Stimmabgabe mit „ja“ erforderliche Mehrheit bei der Beschlussfassung des Konsortiums nicht erreicht wurde.
13. Soweit ein Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, gilt der Stimmrechtsausschluss auch für Beschlüsse der Konsortialversammlung.

§ 5 Grundsätze für Planung und Bilanzierung

Die RNV ist zur gewinnorientierten Unternehmensführung verpflichtet. Sie strebt eine angemessene Umsatzrendite an. Die Ausschüttung wird unter Beachtung der unternehmerischen Zielsetzung sowie handels- und steuerrechtlicher Vorgaben erfolgen.

§ 6 Erbringung von Fahr- und Verkehrsdienstleistungen

Die Gesellschafter verpflichten sich, die Durchführung des Fahrbetriebs ihrer gesamten Verkehrsleistungen (mit Ausnahme der Bergbahn der HSB) an die RNV zu übertragen. Sie verpflichten sich weiter, Sonderverkehrsleistungen exklusiv über RNV abzuwickeln.

§ 7 ZWM

MVV, MVV OEG, VBL und HSB sind die alleinigen Inhaber der Geschäftsanteile an der Zentralwerkstatt für Verkehrsmittel Mannheim GmbH („ZWM“), die in ihrem Auftrag Dienstleistungen im Bereich der Fahrzeuginstandhaltung erbringt. Die Parteien beabsichti-

gen, den Geschäftsbetrieb der ZWM in die RNV zu integrieren. Sie werden die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Ferner werden sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zwischen RNV und ZWM Verträge zur Überlassung des Personals von ZWM an RNV sowie zur Nutzung der Anlagen von ZWM durch RNV abzuschließen.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die Gesellschafterversammlung bestellt für die RNV durch einstimmigen Beschluss mindestens zwei gleichberechtigte Geschäftsführer. Die Bestellung der Geschäftsführer wird durch eine Personalfindungskommission vorbereitet, die aus zwei von der MVV zu benennenden Personen und aus je einer von HSB und VBL zu benennenden Person besteht.
2. Abweichend von Abs. 1 Satz 2 erfolgt die Bestellung der Geschäftsführer für die Amtszeit bis zum 31. Juli 2009 wie folgt: Die MVV hat das Vorschlagsrecht für einen Geschäftsführer, HSB und VBL haben gemeinsam das Vorschlagsrecht für einen zweiten Geschäftsführer. Die Gesellschafter sind verpflichtet, für die Bestellung derjenigen Personen zu Geschäftsführern zu stimmen, die von der MVV bzw. von HSB und VBL gemeinsam nach Maßgabe des vorstehenden Satzes vorgeschlagen werden.
3. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages, dieses Konsortialvertrages sowie ggf. einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.
4. Den Geschäftsführern obliegt die Vertretung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 5 des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages.
5. Sollten die Geschäftsführer über die Führung eines Geschäfts keine Einigkeit erzielen, haben sie jeder für sich das Recht, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen und die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten. Der Gesellschafterversammlung hat wiederum eine Konsortialversammlung voranzugehen, in der die Entscheidungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 zu treffen sind.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Die RNV wird über einen Aufsichtsrat verfügen, dem 18 Mitglieder angehören. Zwölf Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern.

Die Konsorten verpflichten sich, das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung hinsichtlich der von den Anteilseignern zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder dahingehend auszuüben, dass jeweils drei von den Städten Heidelberg, Ludwigshafen und Mannheim vorgeschlagene Personen und je eine von MVV und MVV OEG gemeinsam, von VBL und RHB gemeinsam und von HSB vorgeschlagene Person zu Aufsichtsratsmitgliedern gewählt werden. Scheidet ein von den Anteilseignern gewähltes Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, verpflichten sich die Konsorten, im Hinblick auf die Neubesetzung des Aufsichtsratspostens, dem Wahlvorschlag derjenigen Stadt bzw. desjenigen Konsorten zu entsprechen, der bzw. dem das Vorschlagsrecht im Hinblick auf das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied zustand.

Solange die gesetzlichen Voraussetzungen einer drittelparitätischen Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht gegeben sind, entsenden die Betriebsräte der an der Verkehrsallianz beteiligten Unternehmen die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer. Auf den gemeinsamen Betriebsrat der MVV und der MVV OEG entfallen zwei Sitze, auf die Betriebsräte der ZWM, der VBL, der RHB und der HSB entfällt jeweils ein Sitz. Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen einer drittelparitätischen Zusammensetzung des Aufsichtsrats gegeben sind, werden die Vertreter der Arbeitnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen des BetrVG 1952 und der hierzu erlassenen Wahlordnung gewählt.

2. Die Konsorten werden im Rahmen des rechtlich Zulässigen darauf hinwirken, dass der erste Aufsichtsratsvorsitzende gemäß dem gemeinsamen Vorschlag von MVV und MVV OEG, dessen Nachfolger gemäß dem Vorschlag von HSB und der dritte Aufsichtsratsvorsitzende gemäß dem gemeinsamen Vorschlag von VBL und RHB gewählt wird und anschließend die Rotation in derselben Reihenfolge fortlaufend von neuem beginnt.

§ 10 Erhöhungen des Stammkapitals; Dotierungen der Kapitalrücklagen

1. Stammkapitalerhöhungen müssen einstimmig beschlossen werden.
2. Nimmt ein Gesellschafter nicht an der Stammkapitalerhöhung teil, können die anderen Gesellschafter dessen Anteil an dem neu geschaffenen Stammkapital entsprechend ihren Anteilen an der Gesellschaft übernehmen.
3. Der an der Stammkapitalerhöhung nicht teilnehmende Gesellschafter hat die Möglichkeit, innerhalb von zwölf Monaten die Stammkapitalerhöhung zu Lasten der anderen Gesellschafter nachzuholen (Aufstockungsrecht). In diesen zwölf Monaten bleiben die Stimmrechte der Gesellschafter in dem Verhältnis, in dem sie vor der Stammkapitalerhöhung waren, erhalten. Mit Ablauf der zwölf Monate richten sich die Stimmrechte nach dem nun vorliegenden Stammkapitalverhältnis, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts abweichendes bestimmt ist.
4. Holt der nicht an der Stammkapitalerhöhung teilnehmende Gesellschafter die Stammkapitalerhöhung innerhalb der zwölf Monate nach, so hat dieser Gesellschafter das Kapital mit einem Aufpreis, der dem marktüblichen Zinssatz entspricht, einzuzahlen. Hat einer oder haben mehrere der anderen Gesellschafter den Stammkapitalanteil übernommen, so ist der Stammkapitalanteil an den nicht teilnehmenden Gesellschafter zu dem Nennwert zuzüglich dem marktüblichen Zinssatz zu verkaufen.
5. Anstelle von Stammkapitalerhöhungen kann durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung beschlossen werden, dass die oder einzelne Gesellschafter zu – gegebenenfalls nicht den Beteiligungsverhältnissen am Stammkapital entsprechenden – Dotierungen der Kapitalrücklagen durch Bar- oder Sacheinlage berechtigt sind. Soweit die von den oder einzelnen Gesellschaftern erbrachten Kapitalrücklagen nicht dem Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital entsprechen, sind die Rücklagen für die jeweiligen Gesellschafter gesondert auszuweisen. Die Gesellschafter verpflichten sich, Bar- oder Sacheinlagen in die Kapitalrücklage, auch wenn sie nicht pro rata der Stammkapitalbeteiligung erfolgen, zuzustimmen, sofern die Bar- oder Sacheinlage aus der Sicht der Gesellschaft zweckmäßig ist. Die Gesellschafter sind insbesondere berechtigt, Fahrzeuge einzubringen; in diesem Fall verpflichten sich die übrigen Gesellschafter, einer Sacheinlage in die Kapitalrücklage zuzustimmen. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, der Dotierung

der Kapitalrücklage durch derartige Sachleistungen entsprechende Barleistungen in die Kapitalrücklage zu erbringen.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

Jede Partei ist verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihr in ihrer Eigenschaft als Partei dieses Konsortialvertrages oder von hiermit zusammenhängenden Verträgen zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die Verhandlungen und Beschlüsse der Parteien in diesem Zusammenhang, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren; die Vertretungsorgane der – auch mittelbaren – Mehrheitsgesellschafter der Parteien sind nicht Dritte i.S. der vorstehenden Bestimmung. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Konsortialvertrages fort. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für die Vorlage von Bilanzen der RNV bei Banken. Außerdem darf jede Partei vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung ihrer eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist. Weitere Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht, beispielsweise bei Presseerklärungen über Abschluss und Inhalt des Konsortialvertrages, können im Einzelfall durch besondere Vereinbarung zugelassen werden.

§ 12 Stimmrechtsausübung

1. Die Gesellschafter verpflichten sich, durch Ausübung ihrer Stimmrechte in der RNV, soweit gesetzlich zulässig, zu gewährleisten, dass die RNV sich stets an die Bestimmungen dieses Konsortialvertrages hält.
2. Die Parteien verpflichten sich, den Gesellschaftsvertrag und ihm nachrangige Regelungen anzupassen, wenn sich herausstellen sollte, dass diese der Umsetzung dieses Konsortialvertrages entgegenstehen.
3. Soweit in diesem Konsortialvertrag ausdrückliche Regelungen enthalten sind, die im Widerspruch zum Gesellschaftsvertrag stehen, gehen die Regelungen dieses Konsortialvertrages zwischen den Parteien im Innenverhältnis vor.

§ 13 Abschluss weiterer Vereinbarungen

Die Parteien verpflichten sich zum Abschluss sämtlicher Verträge sowie zur Vornahme sämtlicher Handlungen, die zur Umsetzung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen erforderlich sind.

§ 14 Einstimmige Zustimmung der Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu den in § 7 Abs. 1 des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages der RNV genannten Geschäfte.
2. Die Zustimmung kann für bestimmte Arten dieser Geschäfte durch Rahmenermächtigungen erteilt werden.

§ 15 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Der einstimmigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die in § 13 Abs. 3 des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages der RNV genannten Geschäfte.

§ 16 Gesellschaftsrechtliche Treuepflicht

1. Die Gesellschafter werden im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) weder selbst noch durch ein verbundenes Unternehmen Liniengenehmigungen beantragen oder Verkehrsleistungen erbringen, ohne dass mit der RNV hierüber ausdrücklich Einvernehmen erzielt wurde. Ein Einvernehmen der RNV ist durch die Geschäftsführer nach Maßgabe der für sie geltenden Vertretungsregelungen gegenüber der die Zustimmung für eine Liniengenehmigung beantragenden Partei zu erklären. Über die Erteilung der Zustimmung entscheiden die Geschäftsführer nach eigenem Ermessen, sofern sie den Antrag nicht der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegen oder ein Gesellschafter verlangt, dass die Gesellschafterversammlung – sowie eine ihr vorausgehende Konsortialversammlung - über die Angelegenheit in Form eines Weisungsbeschlusses an die Geschäftsführer befindet. Um sicherzustellen, dass jeder Gesellschafter eine vorherige Beschlussfassung durch die Gesellschafter bzw. Konsortialversammlung herbeiführen kann, sind die Geschäftsführer verpflichtet, die beabsichtigte Erteilung oder Ablehnung den Gesellschaftern auf dem Postweg mit Einschreibebrief anzukündigen und die angekündigte Entscheidung nur zu treffen, soweit nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung verlangt

wird, dass eine Gesellschafterversammlung mit vorausgehender Konsortialversammlung einzuberufen ist, um über eine Weisung an die Geschäftsführer Beschluss zu fassen. Verlangt eine Partei die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, haben die Geschäftsführer eine solche mit der Maßgabe einzuberufen, dass zuvor eine vom Konsortialführer einzuberufende Konsortialversammlung durchzuführen ist.

2. Sollte ein Gesellschafter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, hat jeder der übrigen Gesellschafter das Recht, nach angemessener Fristsetzung zur Beseitigung der Verletzung eine an RNV zu leistende Vertragsstrafe in Höhe von Euro 1.000.000,-- für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verlangen; für jeden Fall der Zuwiderhandlung kann die Zahlung der Vertragsstrafe nur einmal verlangt werden. Sollte der Gesellschafter trotz Abmahnung die Pflichtverletzung wiederholen, sind die übrigen Gesellschafter gemäß § 20 Abs. 1 lit. e) des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages aufgrund einstimmigen Gesellschafterbeschlusses berechtigt, den Geschäftsanteil einzuziehen.

§ 17 Liquidation der Gesellschaft

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Kündigung dieses Konsortialvertrages durch alle Vertragsparteien zum selben Termin unverzüglich die Liquidation der Gesellschaft zu beschließen.

§ 18 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Konsortialvertrag ist bis zum 31.12.2025 fest abgeschlossen und kann erstmals auf diesen Zeitpunkt mit einer Frist von 2 Jahren gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich um weitere fünf Jahre und sodann jeweils zum Ende des fünften danach folgenden Kalenderjahres wiederum um fünf Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von zwei Jahren auf das Ende der jeweiligen 5-Jahres-Periode gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen Konsorten durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären. Der kündigende Konsorte scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus dem Konsortium aus. Der Konsortialvertrag wird von den verbleibenden Konsorten fortgeführt. Diesen steht jedoch das Recht zur Anschlusskündigung zu. Die Anschlusskündigung ist jeweils innerhalb der Kündigungsfrist möglich, wobei sich die Kündigungsfrist für den Anschlusskündigenden gegenüber dem Kündigenden jeweils um einen Monat verkürzt.

2. Scheidet ein Konsorte aufgrund ordentlicher Kündigung gemäß § 18 Abs. 1 oder außerordentlicher Kündigung oder aus sonstigem Grund aus dem Konsortium aus, so steht den Konsorten ein Erwerbsrecht auf Erwerb seiner Geschäftsanteile an der RNV zu. Dieses muss innerhalb eines Jahres nach Zugang der Kündigung ausgeübt werden. Üben mehrere Konsorten das Erwerbsrecht aus, so erwerben sie den Anteil pro rata ihrer Beteiligung am Stammkapital. Der Erwerbspreis bestimmt sich nach § 21 des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages.

§ 19 Kartellrechtliche Anmeldung

Die bei der Kartellbehörde anfallenden Kosten der kartellrechtlichen Anmeldung tragen die Parteien entsprechend ihren Geschäftsanteilen.

§ 20 Schiedsklausel

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der jeweiligen Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel. Die derzeitige Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) ist als Anlage beigefügt.
2. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Mannheim. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wobei der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben muss. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Dieser Konsortialvertrag überholt und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Abmachungen zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Er begründet keine Gesellschaft mit Außenwirkung im Rechtsverkehr und ermächtigt keine der Vertragsparteien, für alle gemeinsam oder die jeweils andere Partei rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder sie in sonstiger Weise zu verpflichten.

3. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Konsortialvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Form vorschreibt. Dies gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Konsortialvertrages unzulässig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Anstelle der unzulässigen oder unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr eine rechtlich zulässige und wirksame, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung von den Parteien beabsichtigten Erfolg wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

Heidelberg/Ludwigshafen/Mannheim, den _____

MVV

MVV OEG

HSB

VBL

RHB